

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

AVB f. Rechtsschutzvers. (ARB)

Bei Klagen auf Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung ist der Zeitpunkt des Verstoßes i.S. von § 14 Abs. 3 ARB nicht mit dem Zeitpunkt des Haftpflichtfalls identisch.

BGH, Beschluß v. 29. Februar 1984 - IVa ZA 7/83 - OLG Frankfurt/M
(Darmstadt)
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZA 7/83

BESCHLUSS

in Sachen

des kaufmännischen Angestellten Jürgen G[REDACTED], N[REDACTED] W[REDACTED],
H[REDACTED],

Klägers und Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die G[REDACTED] V[REDACTED] VVaG, gesetzlich vertreten
durch den Vorstand, K[REDACTED]-W[REDACTED]-Ring [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 29. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hoegen und die Richter Dehner, Dr. Zülch, Dr. Schmidt-
Kessel und Dr. Zopfs

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozeßkostenhilfe
für die Einlegung der Revision gegen das Ur-
teil des 12. Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juli 1983
zu gewähren, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig
und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat
auch nachgewiesen, daß sein Einkommen nicht die Höchstgrenze
der Tabelle zu § 114 ZPO übersteigt. Sein Gesuch muß dennoch
zurückgewiesen werden, weil der vorgelegte Versicherungs-
schein dafür spricht, daß der Rechtsschutzversicherer des
Klägers eintrittspflichtig ist; der Kläger bedarf daher zur
Verfolgung seiner Rechte der Prozeßkostenhilfe nicht.

Nach § 4 Abs. 1 Buchst. h ARB sind zwar Rechtsstreitig-
keiten aus Versicherungsverträgen grundsätzlich von der
Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen; abweichende Verein-
barungen sind jedoch zivilrechtlich und aufsichtsrechtlich zu-
lässig. Nach dem vorgelegten Versicherungsschein gilt für
das Versicherungsverhältnis u.a. die "Klausel 2 ab Streitwert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

300,- DM". Damit ist offenbar die von Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 2. Aufl. § 4 ARB Rdn. 77 wiedergegebene Klausel gemeint, durch die versicherungsrechtliche Streitigkeiten in den Versicherungsschutz einbezogen werden und bei der üblicherweise eine Streitwertgrenze von 300,- DM vereinbart wird. Der Kläger behauptet auch nicht, daß sich der Rechtsschutzversicherer ihm gegenüber auf § 4 Abs. 1 Buchst. h berufen habe.

Nach seiner Sachdarstellung hat vielmehr der Rechtsschutzversicherer die Übernahme der Kosten für diesen Rechtsstreit deshalb verweigert, weil sich der Haftpflichtfall vor 1970, dem Beginn der Rechtsschutzversicherung, ereignet habe. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Soweit der Rechtsschutzversicherer für die Kosten von versicherungsrechtlichen Streitigkeiten aufzukommen hat, ist für die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes § 14 Abs. 3 ARB maßgebend. Es kommt demnach auf den Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer, sein Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Damit ist nicht ein Verstoß gegen beliebige Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten gemeint, sondern der Rechtsverstoß, der Anlaß zu dem in Frage stehenden Rechtsstreit gegeben hat. Ob dabei allein auf den Rechtsverstoß der beklagten Partei abzustellen ist oder ob auch ein Verstoß der Klagepartei zu berücksichtigen ist, ist zweifelhaft und höchststrichterlich noch nicht entschieden; auch im vorliegenden Fall kann diese Frage offenbleiben. Nicht zu bezweifeln ist jedenfalls, daß der Zeitpunkt des Verstoßes bei Klagen aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mit dem Zeitpunkt des Haftpflichtfalls identisch ist (Harbauer aaO § 14 ARB Rdn. 55). Daß der Kläger gegen

Pflichten aus dem Versicherungsvertrag verstoßen hätte, wird von der Beklagten nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich. Ebenso hat die Beklagte bis zum Oktober 1980 unstreitig alle vertraglichen Pflichten, die ihr aufgrund des Haftpflichtfalls vom 13. November 1967 gegenüber dem Kläger oblagen, erfüllt; ein Verstoß im Sinne von § 14 Abs. 3 ARB kann daher frühestens die in dem Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 27. Oktober 1980 erwähnte Deckungsweigerung darstellen.

Der Rechtsschutzversicherer kann den Versicherungsschutz auch nicht mit der Begründung verweigern, er habe nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei der Durchsetzung eigener Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers zu sorgen, nicht aber für die Abwehr derartiger Ansprüche; denn im vorliegenden Rechtsstreit verteidigt sich der Kläger nicht gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche eines Dritten; er macht vielmehr gegenüber seinem Haftpflichtversicherer Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Rechtsschutzversicherer tatsächlich die Deckung aus diesem Grunde abgelehnt hat, was angesichts des Schreibens des Bevollmächtigten des Klägers vom 7. November 1980, in dem von einer Auseinandersetzung mit dem Sozialversicherer die Rede ist, zweifelhaft sein kann.

Dr. Hoegen

Dehner